



## Reglement Selektionsverfahren zur Bildung der Kantonemannschaft

### I Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Die Kantonale Sportkommission bestimmt alljährlich die Meisterschaften, welche für die Bildung der Kantonalen Auswahlmannschaft gewertet werden.

#### Art. 2

Nach Abschluss dieser Wertungsmeisterschaften selektioniert die Kantonale Sportkommission die Auswahlmannschaft, aus welcher dann mit Ausscheidungs-Wettkämpfen auf den Wettkampfbahnen die Kantonemannschaft bestimmt wird.

#### Art. 3

Die Daten und Zeiten für die Ausscheidungen werden in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Sportkommission festgelegt.

#### Art. 4

Für die Team-Sitzungen und andere Zusammenkünfte werden die ersten 12 Selektionierten aufgeboden. Über diese Sitzungen ist immer ein Protokoll zu erstellen.

### II Teilnahmebedingungen

#### Art. 5 (Änderung gemäss DV Beschluss 2007)

Für die Teilnahme zur Bewertung für die Kantonale Auswahlmannschaft muss jedes Jahr gemäss den Bestimmungen der Kantonalen Sportkommission eine schriftliche Anmeldung erfolgen.

Es werden somit für die Kantonale Auswahlmannschaft nur Kegler und Keglerinnen der Kategorie A1 gewertet, die Stamm-Mitglieder im Unterverband Bern sind und sich vorschriftsmässig angemeldet haben

### III Austragungsmodus

#### Art. 6

Die Anzahl der für die Kantonale Auswahlmannschaft zu wertenden Meisterschaften bestimmt die Kantonale Sportkommission. In der Regel sind 8 (acht) interkantonale und zwei auswärtige Meisterschaften zu bestimmen.

#### Art. 7

Die von der Kantonalen Sportkommission zur Wertung bestimmten Meisterschaften sind an der HV BSKV bekannt zu geben und im Sportkalender BSKV aufzuführen. Ausnahme die auswärtigen Meisterschaften; diese werden den angemeldeten Teilnehmern persönlich mitgeteilt.

### IV Ausscheidungen

#### Art. 8

Für die Ausscheidungen und Trainings sind den Teilnehmern persönliche Aufgebote zuzustellen.

#### Art. 9

Die Kantonale Sportkommission bestimmt die Organisation und den Ablauf der Ausscheidungen und Trainings und bestimmt hierzu den verantwortlichen Funktionär.

Art. 10

Das Ausscheidungsprogramm (Anzahl Ausscheidungen) auf den Wettkampfbahnen des Kantonewettkampfes bestimmt die Kantonale Sportkommission. Es richtet sich nach dem zugehörigen Budget, welches von der HV zu genehmigen ist.

Art. 11

Die ersten 10 Kegler oder Keglerinnen aus der Rangliste der Wertungsmeisterschaften sind für die Kantonale Auswahlmannschaft selektioniert.

Art. 12

Ausnahmen: Bei Durchführung des Kantonewettkampfes im eigenen Unterverband kann die Kantonale Sportkommission zur Ausnützung des Heimvorteils die Anzahl Teilnehmer, sowie die Ausscheidungen anpassen.

Art. 13

Ist der Kantonewettkampf geographisch weit entfernt, können nach Absprache mit dem Team und der Sportkommission am gleichen Tag zwei Ausscheidungen gespielt werden. Ansonsten ist dies nicht gestattet.

Art. 14

Kegler und Keglerinnen die im Voraus wissen, dass sie nicht an allen Ausscheidungen teilnehmen können, haben dies sofort dem Kantonalen Sportpräsidenten zu melden, damit dieser für Ersatz sorgen kann. Nachspielen von Ausscheidungen ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die kantonale Sportkommission.

Art. 15

Ist ein Spieler infolge Todesfall, Krankheit oder Unfall kurzfristig verhindert, so werden die Ausscheidungen ohne Ersatz, mit den restlichen Spielern weitergeführt.

Art. 16

Die erste Ausscheidung wird in der Regel nicht gewertet und ist bestimmt zum Kennenlernen der Bahnen. Nach Ende der ersten Ausscheidung (Training) wird für die nächsten zwei Ausscheidungen die Startreihenfolge ausgelost. In der Regel wird immer ein normales Wettkampfprogramm durchgespielt. Nach der dritten Ausscheidung, werden die 6 (sechs) Ranghöchsten Spieler, für die eigentliche Kantonemannschaft bestimmt. Innerhalb der 6 Spieler muss die Startreihenfolge für den Kantonewettkampf festgelegt werden. Die Startreihenfolge kann ausgelost werden.

Art. 17

Die vierte Ausscheidung dient wiederum zum Training für die gesetzte Mannschaft und wird nicht bewertet.

Art. 18

Alle Teilnehmer an den Ausscheidungen, sollten sich zur Pflicht machen, dass sie am Wettkampf dabei sind, zur Unterstützung der Mannschaft!

## **V Wurfprogramm**

Art. 19

Das Wurfprogramm richtet sich nach den Bestimmungen des SSKV und ist diesem anzupassen.

## **VI Finanzielles**

Art. 20

Die Kosten für die Ausscheidungen, Trainings, Wettkampf und Absenden gehen zu Lasten der Kantonalkasse. Die Ausgaben richten sich nach dem, von der kantonalen Sportkommission vorgelegten und von der HV genehmigten Budget. Taggelder und Fahrentschädigungen werden nach dem Spesenreglement ausbezahlt. Budgetüberschreitungen müssen vom Kantonalvorstand eingesehen und mit einem Nachkredit bewilligt werden.

## **VII Betreuung**

Art. 21

Für die Betreuung der Mannschaft am Wettkampf wird nach der dritten Ausscheidung ein Spieler auserwählt,

der alle vorherigen Ausscheidungen mitgemacht hat.

Art. 22

Die Kantonemannschaft besteht aus 5 (fünf) Spielern und einem Ersatz. Der Ersatzspieler hat sich stets zur Verfügung zu halten, für einen eventuellen Ersatzeinsatz.

Art. 23

Dem Betreuer obliegt das Zuteilen der Tenüs und das Wiedereinsammeln derselben. Er ist auch dafür besorgt, dass die Bernermannschaft korrekt mit den Berner-Farben zum Wettkampf antritt.

### **VIII Absenden**

Art. 24

Wenn die Bernermannschaft am Wettkampf einer der ersten drei Ränge erreicht, hat die Mannschaft vollständig am Absenden zugegen zu sein. Vom vierten Rang abwärts ist nur ein Vertreter der kantonalen Sportkommission zu delegieren.

### **IX Schlussbestimmungen**

Art. 25

Am Wettkampftag hat das Kantonalbüro mit mindestens einem Vertreter anwesend zu sein. Der Vertreter des Kantonalbüros hat sich aber nicht in die Angelegenheiten der Mannschaft einzumischen, dies ist Sache des Betreuers. Eine Einmischung ist nur auf ausdrücklichen Wunsch der Mannschaft oder des Betreuers zu machen.

### **X Verschiedenes**

Art. 26

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Sportordnung BSKV.

An der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 26. März 1999 wurde dieses Reglement angenommen und tritt auf den 1. Dezember 1999 in Kraft.

Bern, 27. März 1999

Der Kantonalpräsident:

Der Sportpräsident: